

**Uwe Schmidt**  
Landrat  
des Landkreises Kassel



Kreishaus Kassel  
Wilhelmshöher Allee 19 - 21  
34117 Kassel

Hessische Ministerium für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
und Landesentwicklung  
Herrn Staatssekretär  
Mathias Samson  
Postfach 31 29  
65021 Wiesbaden

**63 - Bauen und Umwelt**  
FD Wasser- und Bodenschutz  
Fachbereichsleiter:  
Herr Kleibl  
Tel.: 05 61 / 10 03 - 13 21  
Fax: 05 61 / 10 03 - 12 82  
e-mail: [bernd-  
kleibl@landkreiskassel.de](mailto:bernd-kleibl@landkreiskassel.de)

**63 - Bauen und Umwelt**  
FD Bauaufsicht  
Dienststelle Kassel

Datum

2. August 2017

**Erneute Anhörung im Raumordnungsverfahren (ROV) zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier an der Oberweser (Rohrfernleitungsanlage) - Verfahrensrechtlicher Hinweis**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär Samson,

mit Ihrem Schreiben vom Februar 2016 an das Regierungspräsidium Kassel haben Sie die Anpassung der rechtlich überholten Antragsunterlagen an den (zu diesem Zeitpunkt) kurz vor der Beschlussfassung stehenden Bewirtschaftungsplan gefordert.

Das Regierungspräsidium Kassel sollte in Folge darauf hinwirken, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit den Zielen und Vorgaben in Einklang steht, die im Bewirtschaftungsplan Weser verankert sind. Ihre Maßgabe hatte zum Ziel, die länderübergreifend vereinbarten Ziele für den Gewässerschutz einzuhalten und umzusetzen. Die daraufhin nunmehr erneut ausgelegten Antragsunterlagen entsprechen bedauerlicherweise auch weiterhin nicht den behördenverbindlichen Vorgaben aus dem Bewirtschaftungsplan. Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich folgender Festlegungen im Bewirtschaftungsplan mangelbehaftet:

- I. Beachtung des maximalen Jahresdurchsatzes (Salzabwasser) in Höhe von 800.000 cbm/Jahr
- II. Optionalität der Maßnahme
- III. Fehlende wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit erhöhter Ableitungsmengen

Der mir im Rahmen der erneuten Auslegung vorgelegte, überarbeitete Raumordnungsantrag kann auch nicht hilfsweise durch Maßgabe der verfahrensführenden Behörde geheilt, also in Übereinstimmung mit dem Bewirtschaftungsplan gebracht werden: Der Antragsteller hat unverzichtbare raumplanerische (also auch georeferenzierte) Untersuchungen für die Aufteilung eines Teils der Salzwasserstapelbecken nahe dem Ort des Anfalls nicht durchgeführt. Bei der Beachtung der Mengengbegrenzung wäre die Option einer Aufteilung der Becken teils auch am Anfallort eine plausible Lösung auf der Ebene der Raumordnung.

Im Einzelnen:

I. Die lt. Erläuterungsbericht auf behördliche Anforderung zu bearbeitende Fragestellung der räumlichen Aufteilung der Becken schied bei der stufigen Bearbeitung seitens des Antragstellers offensichtlich so früh aus, dass in den Antragsunterlagen noch nicht einmal entsprechende Suchräume nahe des Anfallortes dargestellt werden. Nach Angaben im Erläuterungsbericht hätte diese Aufteilung der Beckenstandorte (z.B. in ein großes Becken nahe des Anfallortes und ein kleineres Becken nahe der Einleitstelle) in grundsätzlicher Hinsicht durchaus das Potential einer technisch möglichen und wirtschaftlich auch günstigen Alternative. Diese rechtskonforme Variante wurde jedoch vom Antragsteller bei der Erarbeitung des Antrages mit den einschlägigen raumplanerischen Methoden gar nicht überprüft. Der Grund liegt im Umstand, dass diese Lösung nur plausibel und konkurrenzfähig ist, wenn der Antragsteller die Mengengbegrenzung aus dem Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Er beachtet jedoch, diese Mengengbegrenzung zu kippen und setzt im weiteren bereits voraus, dass dies auch gelingen wird. Damit würde dann auch die vorbeschriebene Aufteilung der Becken obsolet.

Planungsmethodisch erscheint dieser raumplanerisch schlicht unbearbeitete „weiße Fleck“ auffällig unzulässig, gerade weil der Antragsteller alle Ländervertreter und Vertreterinnen entlang der Weser nach eigenem Bekunden erst noch davon überzeugen muss, auf die im Bewirtschaftungsplan verbindlich beschlossene Begrenzung der jährlichen Einleitmenge zukünftig zu verzichten. Noch ist es jedenfalls nicht soweit, und angesichts des langen und harten Ringens um die Inhalte des Bewirtschaftungsplans im vergangenen Jahr darf vielleicht auch vorsichtiges Bedenken angemeldet werden, ob dies gelingen kann.

Der vorbeschriebene methodische Fehler bei der Antragserarbeitung führt notwendigerweise erneut zu einer Offenlage nochmals zu berichtigender Antragsunterlagen: Auf die rechtskonforme und ergebnisoffene stufige Erarbeitung der optimalen Lage von ggf. auch aufgeteilten Stapelbecken über Suchräume im Raum kann nicht verzichtet werden. Anzunehmen ist, dass es neue raumplanerische Betroffenheiten an anderen Orten geben wird. Vom Antragsteller ist durchaus zu verlangen, dass er bei der nochmaligen Überarbeitung seines Antrages die gültigen Maßgaben aus dem Bewirtschaftungsplan tatsächlich berücksichtigt und nicht - entsprechend der eigenen Interessenlage - korrigierend auslegt. Ich trete also auch in dieser Hinsicht sinngemäß Ihrem Schreiben vom Februar 2016 vollständig bei: Der beschlossene Bewirtschaftungsplan ist der Rahmen, in den sich der zukünftige Raumordnungsantrag einfügen muss.

II. Die vom Antragsteller intendierte Aufhebung der fixen Begrenzung der zulässigen maximalen Jahreseinleitmenge zugunsten eines hochtechnischen Regelungsregimes (mit dem alleinigen Ziel eines ständigen maximalen Abwasserabschlages in die Weser) zieht sich wie ein roter Faden durch den Raumordnungsantrag. Ob dieses Ansinnen letztlich rechtlich tragfähig sein wird, ist zunächst jedoch ungewiss. Der derzeitige rechtliche Rahmen lässt dies zumindest ausdrücklich nicht zu. Erforderliche Anreize für die zukünftig noch erfolgreichere Minderung oder Behandlung des Abwassers an Ort und Stelle im Sinne der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes gingen verloren, wenn die Mengenbegrenzung der ungereinigten Abwassermenge, die in die Oberweser verklappt werden darf, aufgehoben wird. Deutlich wird aus den Antragsunterlagen aber auch, dass die Oberweserpipeline für den Antragsteller keinesfalls das letzte Mittel der Wahl darstellt („Optionalen Charakter“). Der Antragsteller hat seit der Vereinbarung über den 4-Phasen-Plan die leistungsfähige Ableitung eines größeren Teils seines Abwasserstroms im Rahmen einer Fernentsorgung fest eingeplant. Die antragsseitige Forderung nach der Aufhebung der Mengenbegrenzung unterstreicht diesen Umstand selbstredend, ebenso die unzähligen kritischen Hinweise hinsichtlich des weiterhin bestehenden umfassenden Forschungs- und Untersuchungsbedarfes zum Bergversatz und zur Haldenabdeckung.

III. Die UVU ( Verbindlicher Teil des Raumordnungsantrages) befasst sich nur mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der Maßgaben des Bewirtschaftungsplanes. Bei der Einschätzung der Auswirkungen ist die fixe Mengenbegrenzung des jährlichen Abwasserdurchsatzes berücksichtigt (siehe Kapitel 3.4.2). Bewertungen zur Auswirkung der beabsichtigten massiven Erhöhung der Einleitmenge mit dem Ziel einer ständigen Ausschöpfung des maximal zulässigen Messwertes beim Pegel Boffzen, fehlen. Die UVU ist in dieser Hinsicht unvollständig und nicht ausreichend mit dem Antrag abgestimmt. In diesem Zusammenhang wird sogleich vorsorglich angemerkt, dass eine wasserrechtliche Genehmigung derzeit wohl kaum in Aussicht gestellt sein kann, die sich über die behördenverbindlichen Vorgaben aus dem Bewirtschaftungsplan (max. jährliche Durchleitmenge) hinwegsetzt. Wenn meine Einschätzung zutrifft, fehlt dem vorliegenden Raumordnungsantrag – zumindest in seinen wesentlichen Teilen – die grundlegende Voraussetzung: Aussicht auf eine wasserrechtliche Genehmigung der Einleitung.

In meinem Haus ist man überrascht, dass der überarbeitete Raumordnungsantrag mit solchen, für Fachleute unschwer erkennbaren methodischen Bearbeitungsmängeln offengelegt worden ist. Ich möchte Sie bitten, ggf. zusammen mit dem Regierungspräsidium Kassel darüber zu beraten, ob die Offenlage nicht besser ausgesetzt bzw. aufgehoben werden sollte, bis ein Antrag ausgelegt werden kann, der dem länderübergreifenden und behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplan auch tatsächlich Rechnung trägt.

Aufgrund der Beschlusslage des Kreistages des Landkreises Kassel bin ich als Landrat verpflichtet, die Planung der Oberweserpipeline kritisch zu begleiten. Ich erlaube mir nur in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass das Raumordnungsverfahren zwar selbst nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein kann, dortige Fehler jedoch in die Planfeststellung mitgeschleppt werden und dann auf dieser Ebene inzident mit überprüft werden.

Eine inhaltsgleiche Ausfertigung des Schreibens geht an Frau Staatssekretärin Dr. Beatrix Tappeser vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Schmidt  
Landrat